

Verordnung
für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SeVo)
der

**Gemeinden Berg, Buch,
Dorf, Flaach und Volken**
(Zweckverband ARA Flaachtal)

vom Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.1	Zweck	4
Artikel 1.2	Rechtsgrundlage	4
Artikel 1.3	Geltungsbereich	4
Artikel 1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“	4
Artikel 1.5	Grundsatz	4
Artikel 1.6	Abwasserbeseitigung	4
	Artikel 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
	Artikel 1.6.2 Niederschlagswasser	4
	Artikel 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Artikel 1.7	Zuständigkeit	5

2. Aufgaben der Gemeinde

Artikel 2.1	Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm	5
Artikel 2.2	Aufsicht	5
Artikel 2.3	Kanal- und Anlagenkataster	5
Artikel 2.4	Unterhaltsplan	5
Artikel 2.5	Industriekataster	5
Artikel 2.6	Kläranlageverband	5

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Artikel 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	6
	Artikel 3.1.1 Ausführung	6
	Artikel 3.1.2 Normen, Richtlinien	6
	Artikel 3.1.3 Grundstückentwässerung	6
	Artikel 3.1.4 Quartierplanverfahren	6
	Artikel 3.1.5 Platzierung von Kanälen	6
	Artikel 3.1.6 Durchleitungsrecht	6
	Artikel 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
	Artikel 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser	7
Artikel 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Artikel 4.1	Umfang der Anlagen	7
Artikel 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	7

5. Private Abwasseranlagen

Artikel 5.1	Anschlusspflicht	7
Artikel 5.2	Baupflicht	7
Artikel 5.3	Bewilligungen	8
	Artikel 5.3.1 Bewilligungspflicht, Gesuche	8
	Artikel 5.3.2 Bewilligungsverfahren	8
	Artikel 5.3.3 Unvollständige Gesuche/Unterlagen	8
	Artikel 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
	Artikel 5.3.5 Ausnahmbewilligung	8
	Artikel 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8

Artikel 5.4	Bau / Baubeginn	9
Artikel 5.5	Anschlussfrist	9
Artikel 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	9
Artikel 5.7	Kontrollen	9
Artikel 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	10
Artikel 5.9	Unterhaltungspflicht	10
Artikel 5.10	Anpassung / Sanierung	10
Artikel 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	10
Artikel 5.12	Nachweise	10
Artikel 5.13	Mehrere Eigentümer	11
6. Finanzierung und Kostentragung		
Artikel 6.1	Allgemein	11
Artikel 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	11
Artikel 6.3	Verwaltungsgebühren	11
7. Haftung		
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen		
Artikel 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	12
Artikel 8.2	Rekursrecht	12
Artikel 8.3	Strafbestimmungen	12
Artikel 8.4	Inkrafttreten	12

Massgebende Gesetze, Verordnungen und Normen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
EN	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
StPO	Strafprozessordnung, Kanton
ÜgR:	Übergeordnetes Recht
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Artikel 1.1 (<i>ÜgR: Artikel 1 GSchG und Artikel 1 GSchV</i>)</p> <p>Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Verbandsgebiet (Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken).</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Artikel 1.2</p> <p>Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vg. Anhang 1).</p>
Geltungsbereich	<p>Artikel 1.3 (<i>ÜgR: Artikel 2 GSchG</i>)</p> <p>Diese Verordnung gilt für das gesamte Verbandsgebiet.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.</p> <p>Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.</p>
Begriff „öffentliche Gewässer“	<p>Artikel 1.4 (<i>ÜgR: Artikel 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG</i>)</p> <p>Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.</p>
Grundsatz	<p>Artikel 1.5 (<i>ÜgR: Artikel 6 GSchG</i>)</p> <p>Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.</p>
Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	<p>Artikel 1.6 Abwasserbeseitigung (<i>ÜgR: Artikel 7 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 5 - 17 GSchV</i>)</p> <p>Artikel 1.6.1 (<i>ÜgR: Art. 10 GSchV</i>)</p> <p>Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p>Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.</p> <p>Die Entsorgung fester und flüssiger Abfälle (zerkleinerter Kehrricht, Öle und Fette usw.) in die Kanalisation ist untersagt.</p>

	Artikel 1.6.2
Niederschlagswasser	Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
	Artikel 1.6.3
Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an. Diese sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.
	Artikel 1.7
Zuständigkeit	Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG sowie spezielle Vereinbarungen mit dem Abwasserbestand.

Artikel 2 Aufgaben der Gemeinde

	Artikel 2.1 (ÜgR: Artikel 10 GSchG)
Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.
	Artikel 2.2
Aufsicht	Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt für die kommunalen Anlagen beim Gemeinderat, für die Verbandsanlagen beim dafür zuständigen Verbandsorgan. Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

	Artikel 2.3
Kanal- und Anlagenkataster	Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.
	Artikel 2.4
Unterhaltsplan	Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.
	Artikel 2.5
Kataster der Betriebe	Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.
	Artikel 2.6
Kläranlageverband	Diese Aufgaben gelten sinngemäss für die Verbandsanlagen des Zweckverbands ARA Flaachtal.

Artikel 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

	Artikel 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
	Artikel 3.1.1
Ausführung	Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.
	Artikel 3.1.2
Normen, Richtlinien	Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).
	Artikel 3.1.3
Grundstückentwässerung	Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten

	<p>im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.</p> <p>Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Artikel 1.6 abzuleiten.</p> <p>Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann. Sinngemäss gilt diese Vorschrift auch für Grundstücke die über private Strassen und Wege erschlossen werden.</p>
	<p>Artikel 3.1.4</p>
Quartierplanverfahren	<p>Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.</p>
	<p>Artikel 3.1.5</p>
Platzierung von Kanälen	<p>Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.</p>
	<p>Artikel 3.1.6 (ÜgR: § 105 PBG)</p>
Durchleitungsrecht	<p>Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. In speziellen Fällen kann für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.</p>
	<p>Artikel 3.1.7 (ÜgR: Artikel 11 GSchG, Artikel 11 und 12 GSchV)</p>
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	<p>Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.</p> <p>Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.</p> <p>Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.</p> <p>Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.</p>
	<p>Artikel 3.1.8</p>
Wärmeentnahme aus dem Abwasser	<p>Wärmeentnahmen und -rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen erfordern die Bewilligung der Behörden.</p>
	<p>Artikel 3.2 Betrieb und Unterhalt (ÜgR: Artikel 13 - 17 GSchV)</p>
Betrieb und Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung	<p>Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.</p>

Artikel 4 Öffentliche Siedlungsentwässerung

Artikel 4.1 (ÜgR: Artikel 10 GSchG)

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Artikel 4.2

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freispiegelleitungen) müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand/Dichtheit nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Artikel 5 Private Abwasseranlagen

Artikel 5.1 (ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 11 und 12 GSchV)

Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallende Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Artikel 5.2 (ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 11 GSchV)

Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Artikel 5.3 (ÜgR: Artikel 17 und Artikel 18 GSchG)

Bewilligungen

Artikel 5.3.1

Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

	<p>Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p>
	<p>Artikel 5.3.2</p>
Bewilligungsverfahren, Gesuch	<p>Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen. Bei Neubauten ist das Kanalisationsanschlussgesuch mit dem Baugesuch für die Hochbauten einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.</p> <p>Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.</p> <p>Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.</p> <p>Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.</p>
	<p>Artikel 5.3.3</p>
Unvollständige Gesuche	<p>Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.</p>
	<p>Artikel 5.3.4</p>
Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	<p>Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss den delegierten Bewilligungstatbeständen.</p>
	<p>Artikel 5.3.5</p>
Ausnahmebewilligung	<p>Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.</p>
	<p>Artikel 5.3.6 (<i>ÜgR: Artikel 12 GSchG und Artikel 7 GSchV</i>)</p>
Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	<p>Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.</p>
	<p>Artikel 5.4</p>
Bau / Baubeginn	<p>Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.</p>

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Artikel 5.5

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert einem Jahr nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Artikel 5.6

Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Artikel 5.7

Kontrollen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Anmeldung hat mind. 2 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

Artikel 5.8

Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Zur Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Anlagen kann das Kontrollorgan Kanalfernsehuntersuchungen verlangen.

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

	<p>Artikel 5.9 (ÜgR: Artikel 15 GSchG und Artikel 13 GSchV)</p>
Unterhaltungspflicht	<p>Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, erfolgt zu seinen Lasten eine Ersatzvornahme durch den Gemeinderat.</p> <p>In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.</p>
	<p>Artikel 5.10</p>
Anpassung / Sanierung	<p>Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,- Missständen.
	<p>Artikel 5.11</p>
Kontrollpflicht der Gemeinde	<p>Der Gemeinderat sorgt für die Periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p> <p>Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers</p>
	<p>Artikel 5.12</p>
Zustandnachweis, Dichtheit, Sanierung	<p>Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Gemeinde bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage, innert Fristansetzung, zu sanieren.</p> <p>Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit der Anlagen sowie den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.</p>
	<p>Artikel 5.13</p>
Mehrere Eigentümer	<p>Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p>

Artikel 6 Finanzierung und Kostentragung

Allgemein	<p>Artikel 6.1 (<i>ÜgR: Artikel 3a GSchG</i>)</p> <p>Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.</p> <p>Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.</p> <p>Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.</p>
Öffentliche Anlagen Gebühren	<p>Artikel 6.2 (<i>ÜgR: Artikel 3a und 60a GSchG</i>)</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.</p>
Verwaltungsgebühren	<p>Artikel 6.3</p> <p>Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.</p>

Artikel 7 Haftung

Haftung	<p>Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.</p> <p>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p>
---------	---

Artikel 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Vorbehalt übergeordnetes Recht	<p>Artikel 8.1</p> <p>Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.</p>
--------------------------------	---

Rekursrecht	<p>Artikel 8.2</p> <p>Gegen Anordnungen der Verwaltung und des zuständigen Ressortsvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>
Strafbestimmungen	<p>Artikel 8.3</p> <p>Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 8.4</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.</p>

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Buch
beschlossen am: 04. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:


D. Krebs

Der Gemeindeschreiber:


H. Sprecher



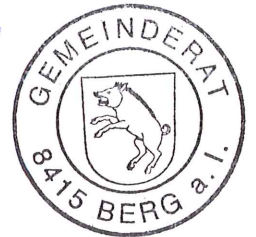
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Berg
beschlossen am: 27. November 2009

Die Gemeindepräsidentin:


C. von Ballmoos

Der Gemeindeschreiber:


E. Kuilema



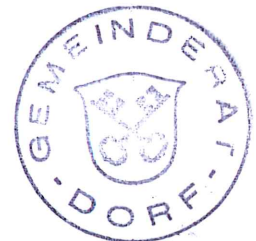
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Dorf
beschlossen am: 04. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:


W. Winkler

Die Gemeindeschreiberin:


U. Müller



Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Flaach
beschlossen am: 07. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:


P. Brandenberger

Der Gemeindeschreiber:

U. Wäfler




Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Volken
beschlossen am: 11. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:


.....


M. Keller

Die Gemeindeschreiberin:


.....

Y. Leu



	Genehmigt vom
Baudirektion Kanton Zürich	AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Verfügung Nr. 1097	vom 10. Juni 2013

Baudirektion Kanton Zürich
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerchutz

